



## Schweizerische Volkspartei Kanton St.Gallen

Sicherheits- und Justizdepartement  
des Kantons St.Gallen  
Oberer Graben 32, Postfach  
9001 St.Gallen

Per E-Mail an:  
[Vernehmlassungen.SJD@sg.ch](mailto:Vernehmlassungen.SJD@sg.ch)

St.Gallen, 22. Juni 2018

### **Nachtrag zum Datenschutzgesetz; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Innert der freundlicherweise erstreckten Frist nehmen wir Stellung zum Entwurf einer ersten Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes.

Dabei beschränken wir uns auf wesentliche Punkte aus unserer Sicht. Stillschweigen bedeutet deshalb nicht zwingend, dass wir mit Bestimmungen einverstanden sind, zu denen wir keine Stellung nehmen. Weitere Anträge im parlamentarischen Verfahren bleiben vorbehalten.

#### **1.Vorbemerkungen**

**1.1.**Die SVP misst dem Datenschutz eine hohe Bedeutung zu. Es ist aber ein Mittelweg zu finden, der dem Persönlichkeitsschutz Rechnung trägt und mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand bewältigt werden kann.

**1.2.** Dass jedoch die Reform des Datenschutzrechts in der EU auch die Schweiz zum Handeln zwingt, ist aus SVP-Sicht zu bedauern. Offenbar ist dies gemäss Schengen-Recht aber verpflichtend.

**1.3.** Gemäss den Vernehmlassungsunterlagen nimmt der Bundesrat die EU-Revision zum Anlass, das Bundesgesetz über den Datenschutz aus dem Jahre 1992 einer Totalrevision zu unterziehen.

**1.4.** Das war oder ist in den Eidgenössischen Räten jedoch nicht unbestritten. So hatte sich die Vorberatende Kommission des Nationalrates mit 14 zu 8 Stimmen für ein etappiertes Vorgehen ausgesprochen (NZZ vom 18.04.2018, S.17).

**1.5.** Ohne den aktuellsten Stand in „Bundesbern“ zu kennen, sollte jedoch unseres Erachtens die Teilrevision des st.gallischen Datenschutzgesetzes erst weiter verfolgt werden, wenn das Bundesgesetz revidiert worden ist.

**1.6.** Dies ist zu verantworten, sind doch Teile der revidierten EU-Bestimmungen, welche seit 25. Mai 2018 angewendet werden, in den Schengen-Ländern – auch ohne eigene Anpassungen – direkt anwendbar.

## **2. Zum Gesetzesentwurf**

### **2.1. Generelle Bemerkungen**

**2.1.1.** Materiell soll die Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes nicht über die zwingenden Vorschriften der EU-Bestimmungen und des Bundesgesetzes hinausgehen. Dieser Hinweis wird angebracht, weil ohne vertiefte Vergleiche aus dem vorliegenden Entwurf diese Abgrenzung nicht in allen Punkten klar ist.

**2.1.2.** Für den anzustrebenden „Mittelweg“ muss nebst dem Schutz des Einzelnen auch der zeitliche und personelle Aufwand des öffentlichen Organs verhältnismässig sein.

**2.1.3.** Das revidierte kantonale Datenschutzgesetz ist nicht ein Freipass für eine Stellenplanerweiterung bei der Fachstelle für Datenschutz. Jede Erweiterung ist im ordentlichen Budgetprozess des Kantons zu beantragen, zu begründen und erst dann zu bewilligen. Die Fachstelle darf sich nicht zu einem Amt vergrössern!

**2.1.4.** Dieser Hinweis ist der SVP wichtig, da der Bericht nicht widerspruchsfrei ist. Zwar wird in Ziff.1.3 „entwarnt“, was den Stellenbedarf betrifft, dann aber mit den neuen Aufgaben wie Vorabkonsultationen innert einer festgesetzten Frist (Ziff.4.2.3), Bearbeitung durch Dritte (Ziff.4.2.4) sowie Zuständigkeit/ Aufgaben (Ziff.4.2.5) relativiert. So muss gemäss Ziff.6 mit einer mittelfristigen Stellenplanerweiterung gerechnet werden. In der Botschaft sollte deshalb dazu eine verlässlichere Aussage gemacht werden.

**2.1.5.** In diesem Zusammenhang ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob die Teilrevision auch zu höheren Kosten in anderen Bereichen führen wird, beispielsweise beim GEVER-Projekt.

**2.1.6.** Die Gesetzesrevision enthält eine grössere Anzahl von auslegungsbedürftigen Begriffen und Bestimmungen. Auf einige wird in den Bemerkungen zu den Artikeln (Abschnitt 2.2 nachstehend) hingewiesen. Auch wenn Ermessensbegriffe in der Gesetzgebung nie ganz zu vermeiden sind, wäre eine Reduktion wünschenswert, damit diesbezügliche Rechtsverfahren vermieden oder wenigstens reduziert werden können. Der Gesetzgeber soll die Interpretation nicht dem Richter überlassen, sondern klare Gesetze erlassen!

**2.1.7.** Auslegungsbedürftige Begriffe dürfen auch nicht den Handlungsspielraum der Fachstelle für Datenschutz vergrössern. Vielmehr müssen deren Aufgaben und Kompetenzen klar und abschliessend im Gesetz festgehalten werden.

### **2.2. Zu einzelnen Artikeln**

Im Folgenden nehmen wir – mehr oder weniger detailliert – zu einzelnen Artikeln Stellung.

#### **Art.1 Abs.1**

-Bei Bst.c ist nochmals zu prüfen, ob die juristischen Personen zu streichen sind, nur weil die EU diese nicht schützt.

-Das neue „automatisierte Profil“ gemäss Bst.dbis mahnt zur Vorsicht. Elektronische Auswertungen und Zusammenzüge aus bestehenden Dateien bergen die Gefahr von Missbrauch. Wann ist beispielsweise die Bearbeitung zur Erfüllung einer gesetzlichen

Aufgabe unentbehrlich, wie es in Art.5 Abs.2 Bst.b heisst? Dazu kommt, dass dadurch auch das öffentliche Organ die Übersicht verlieren könnte und die Informationspflicht unterbleibt.

### **Art.2 Abs.3**

Die neue Bestimmung bezieht sich auf hängige Rechts(hilfe)verfahren. Was gilt aber für abgeschlossene Verfahren?

### **Art.3 Abs.3**

Genügt die Beweispflicht des öffentlichen Organs? Eine ISO-Zertifizierung ist zunächst für die zertifizierende Instanz finanziell interessant, kann aber auch umgangen werden! Auch hier kommt es auf die handelnden Personen an, und nicht primär auf Programme, und das ist gut so!

### **Art.8a**

Bei der „Datenschutz-Folgenabschätzung“ sind wir bei einer zentralen, aber schwer zu kontrollierenden neuen Bestimmung. Wann besteht die Gefahr für eine Datenschutzverletzung. Handelt es sich um eine Vorprüfung im Datenschutz, vergleichbar mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)?

Vieles dürfte sich wohl erst bei der Anwendung konkretisieren. Wenn nämlich an die Vorabklärungen sehr hohe Hürden gestellt werden, dann kann dies zur Untätigkeit oder zumindest einer stark eingeschränkten Handlungsfähigkeit führen, was aber nicht zwingend schlecht sein muss! Auch hier ist das Augenmass oder der Mittelweg gefragt.

### **Art.8b**

Bei dieser neuen Bestimmung stellen sich ähnliche Fragen wie zu Art.8a. Ist es zudem notwendig, wenn die (alles andere als klaren) Voraussetzungen erfüllt sind, dass eine Vorprüfung durch die Fachstelle für Datenschutz durchgeführt wird? Es ist zu prüfen, ob eine solche Vorprüfung freiwillig erfolgen kann, wenn das öffentliche Organ dies wünscht.

### **Art.9a**

Hier stellen sich einige Fragen:

-Wo liegt die Grenze zwischen einem normalen und einem leichten Fall respektive wer entscheidet darüber?

-Wann überwiegen öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen, damit eine Benachrichtigung unterbleiben kann?

Es ist wünschbar, dass zu diesen Fragen in der Botschaft an den Kantonsrat zusätzliche Aussagen gemacht oder Beispiele erwähnt werden.

### **Art.10a**

Von betroffener Seite (Justizbehörden und Polizei) stellen sich zu dieser neuen Bestimmung verschiedene Fragen, so nach Umfang und davon abhängigem Aufwand in personeller und finanzieller Hinsicht und damit auch zur Verhältnismässigkeit.

Unklar ist, ob ein generelles Verzeichnis mit mehreren Personen gemeint ist, wovon auszugehen ist, oder ein Verzeichnis je Person.

Gleichzeitig ist aber festzuhalten, dass eine Zusammenstellung respektive Übersicht über alle Dateien, Karteien oder Verzeichnisse fehlt. Wie soll sonst der Bürger Einsicht nehmen können? Muss er sich bei allen Behörden auf allen Stufen erkundigen, wenn er in „seine Daten“ Einsicht nehmen will? Dies wäre in einem – periodisch nachzuführenden – Anhang zum Datenschutzgesetz möglich.

## **Art.20**

Dazu auch einige Hinweise und Fragen:

-Wird nur auf Antrag der betroffenen Person gehandelt oder auch von Amtes wegen, wenn der Fehler selber festgestellt wird? Muss die betroffene Person auch in diesem Fall informiert werden?

-Zu Abs.1 ist zu vermerken, dass die Einschränkung deren Bearbeitung allenfalls eine Programmanpassung erfordert, was sehr grosse Folgekosten auslösen kann.

-In Abs.2 Bst.a ist unklar, ob es sich um eine effektive Löschung handelt, durch die die unrichtigen Personendaten wirklich gelöscht werden, oder ob sie im System ersichtlich bleiben, aber nach aussen (wie im Betreibungsregister) nicht mehr bekannt gegeben werden. Diese Frage stellt sich auch deshalb, weil widerrechtliche Daten gemäss Bst.b vernichtet werden.

## **Art.30 Abs.1bis Bst.a**

Es soll klargestellt werden, dass auch die Kommissionen von Kantonsrat und Stadtparlament sowie die Geschäftsprüfungskommissionen in den Politischen Gemeinden ausgenommen sind.

## **Art.30a**

Gibt es dafür eine Position im Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) oder wird eine solche geschaffen?

## **Art.35a**

Was ist eine „erhebliche Datenschutzverletzung“?

## **3. Zusammenfassung**

**Weil es nicht einfach sein wird, den Mittelweg von Persönlichkeitsschutz und verhältnismässigem Aufwand für das „öffentliche Organ“ zu finden, ist auch zu prüfen, ob sämtliche Personendateien notwendig sind und – weiterhin oder neu – geführt werden müssen!**

Wir danken Ihnen für **Kenntnisnahme** und **Berücksichtigung** unserer **Anträge** und **Überlegungen**.

Freundliche Grüsse



Walter Gartmann  
Parteipräsident